

Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Prof. Dr. Udo Reiter
Intendant
Kantstraße 71 – 73

04275 Leipzig

Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Markus Schächter
Intendant
ZDF-Straße 1

55127 Mainz

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Kultur und Medien des
Deutschen Bundtages
Frau Monika Griefahn, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ausschuss für
Kultur und Medien
15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 15(21) 79

Leipzig/Mainz, den 30. September 2003

**Anhörung zur Novellierung des Filmfördergesetzes
Ihr Schreiben vom 03. Juli 2003**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie mit Schreiben vom 17. Juli 2003 sowie vom 22. Juli 2003 mitgeteilt, nehmen ARD und ZDF gemeinsam gegenüber dem Ausschuss für Kultur und Medien zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmfördergesetzes“ wie folgt Stellung:

I. Einführung

ARD und ZDF begrüßen die mit der Novellierung des FFG unternommenen Anstrengungen, die Situation des deutschen Kinofilms zu verbessern. Im Rahmen dieser gemeinsamen Bemühungen haben ARD und ZDF grundsätzlich einer Verdoppelung der von ihnen geleisteten Förderbeiträge zugestimmt. ARD und ZDF haben ihre Zusage jedoch von Bedingungen abhängig gemacht, um den sich aus der Rundfunkgebührenfinanzierung ergebenden Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel Rechnung tragen zu können. Hierauf wird im Einzelnen noch einzugehen sein.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben auch klargestellt, dass wegen der noch laufenden Gebührenperiode eine Verdoppelung der Finanzmittel schon für das Jahr 2004 nur in der Form möglich ist, dass ein wesentlicher Teil der zusätzlichen Leistungen in Form von Sachmitteln erbracht wird. Die Feststellungen in der Gesetzesbegründung, ARD und ZDF haben sich zu einer Verdoppelung der Beiträge bereitgefunden, bedürfen insofern einer Klarstellung. Der wichtige Hinweis, dass diese Zusage nur konditioniert erfolgt ist, fehlt und sollte zumindest in der Begründung mit aufgenommen werden.

II. Allgemeine Einschätzung des Gesetzesentwurfs

ARD und ZDF unterstützen die Bemühungen, die Filmförderung durch die geplante Novellierung des Filmförderungsgesetzes effizienter zu gestalten. Für ARD und ZDF sind bei der Filmförderung wirtschaftliche wie kulturelle Gesichtspunkte gleichermaßen wichtig. Den Marktanteil des deutschen Films im Kino möglichst zu erhöhen, erscheint sinnvoll und geboten. ARD und ZDF haben sich zu weiteren finanziellen Leistungen an die FFA bereit erklärt, da die Stärkung des deutschen Films auch geeignet ist, den öffentlich-rechtlichen Anstalten qualitativ hochwertiges Programm zur Erfüllung ihres Funktionsauftrages zu beschaffen.

ARD und ZDF begrüßen den von der Diskussion um das FFG ausgehenden Ansatz, die Unterschiede zwischen wirtschaftlicher und kultureller Filmförderung möglichst aufzulösen. Wir stimmen darin überein, dass es keinen Widerspruch darstellt, den Film sowohl als Kulturgut als auch als Wirtschaftsgut zu betrachten. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel bedarf die Kulturpolitik auch der wirtschaftlichen Legitimation. In diesem Sinne müssen die hohen öffentlichen Fördermittel nach unserer Auffassung wirtschaftlicher und effizienter als bislang eingesetzt werden. Die stärkere Orientierung hin zur Referenzförderung trägt diesem Gebot Rechnung. Die Aufrechterhaltung der Projektförderung wiederum, die für ARD und ZDF unabdingbar ist, unterstützt den Anspruch der Filmförderung, ein kulturpolitisches Instrument zu sein, das die Entstehung wertvoller, aber auch für ein breites Publikum geeigneter Filme ermöglicht und die Entwicklung von Talenten begünstigt.

ARD und ZDF begrüßen ebenfalls das Vorhaben, mit der Filmförderung auch unabhängige Produzenten zu unterstützen, wobei das Merkmal „unabhängig“ noch einer belastbaren Definition bedarf. Eine vielfältige, hochkreative Produzentenszene trägt zu Erfolg und Geltung des deutschen Films nachhaltig bei. Ohne professionelle, auf den internationalen Märkten konkurrenzfähige Strukturen auf Seiten der Produzenten allerdings wird dieses kreative Potential ohne Wirkung bleiben und am Tropf der Fördergelder hängen.

Die mit der Novellierung des FFG verfolgten Ziele können aber nicht allein nur durch die Mittel und Institutionen der Filmförderungen verfolgt und eingelöst werden. Zur Programmpolitik von ARD und ZDF gehört seit Jahrzehnten ein kontinuierliches und hochinvestives Engagement auf dem Gebiet der Filmförderung. Ihre Beiträge zur regionalen und zentralen Filmförderung belaufen sich insgesamt auf mehr als 100 Mio. € per annum. Dabei engagieren sich ARD und ZDF bislang mit 5, 5 Mio. € an der Filmförderung des Bundes. Zu diesen Leistungen auf Bundesebene kommen weitere direkte finanzielle Leistungen der

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Filmeinrichtungen der Länder hinzu. Hier leistete die ARD im Jahr 2001 direkte Zahlungen an die Landesfördereinrichtungen in Höhe von 23,98 Mio. €. Das ZDF zahlte insgesamt 8,47 Mio. €. Nimmt man die erhöhten Leistungen an die FFA hinzu, fließen künftig rund 39,5 Mio. € jährlich an direkten Förderbeiträgen aus Rundfunkgebühren an die Filmfördereinrichtungen des Bundes und der Länder. ARD und ZDF geben überdies erhebliche Etatmittel direkt in Kinokoproduktionsprojekte und in den Filmankauf. Sie stellen spezielle Redaktionen mit beträchtlichen Jahresbudgets bereit, die der Talententwicklung auf allen Gebieten des Films dienen und große Bedeutung für den deutschen Film haben.

Die erhebliche Bedeutung des deutschen Films spiegelt sich leider nicht angemessen im Auslandsvertrieb nieder. Sehgewohnheiten und Geschmack, Programm- und Einkaufspolitik ausländischer Rundfunkanstalten und Verleiher sind disparat und auf heimische oder us-amerikanische Filme konzentriert. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe „German Films“ zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Export deutscher Filme werden von ARD und ZDF als nützlich erachtet, auch wenn erhebliche Vertriebssteigerungen angesichts des Marktes kaum zu erwarten sind. Die Rundfunkanstalten haben eigene Vertriebstöchter und halten eine Vielzahl der Vertriebswege und –organisationen für sinnvoll. Die Erhöhung der Angebote durch Vertriebstöchter der Rundfunkanstalten und durch Produzenten ist durchaus im Interesse eines die Qualität und Vielfalt fördernden Wettbewerbs. Bei allem muss berücksichtigt werden, dass der Wunsch nach einer Steigerung des Vertriebs keine negativen Rückwirkungen auf die Ideenentwicklung und Inhalte von Filmen haben darf, um den kulturpolitischen Impetus (Stichwort: Identität) nicht zu konterkarieren.

Die Bemühungen um eine Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Filmschaffens werden ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Die vorliegende Stellungnahme von ARD und ZDF befasst sich allerdings vorrangig mit dem Einsatz von Gebührenmitteln zur Filmförderung in Deutschland.

III. Rechtliche Vorgaben

Auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben sind die aus den Rundfunkgebühren stammenden Fördermittel zweckgebunden für die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen einzusetzen, wohingegen die finanzielle Förderung der Filmindustrie durch Subventionen eine staatliche Aufgabe ist, die nicht zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört. Sowohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch die des Bundesverwaltungsgerichts ist von der Auffassung bestimmt, dass die Rundfunkgebühr dem Zweck dient, den Rundfunkanstalten die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu ermöglichen. Nur dieser Zweck wird auch von der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gedeckt. Der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit reicht dabei von der Programmgestaltung bis zur Erstellung des Signals (BVerfGE 12, 205, 226 ff.; BVerwGE 29, 211). Diese Prämissen bestimmen auch Art, Umfang sowie Ausmaß der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zweckbindung der Rundfunkgebühr für die Frage des Einsatzes zu Zwecken der Filmförderung.

Für die Rundfunkgebühr gilt zudem das aus dem Finanzrecht stammende Konnexitätsprinzip sowie das haushaltsrechtliche Prinzip der Nonaffektation. Aus dem erstgenannten Prinzip folgt die Notwendigkeit, dass zwischen der Gebührenerhebung und der jeweiligen damit finanzierten Leistung ein Verhältnis der Gegenseitigkeit im Sinne eines funktionalen Zusammenhangs besteht. Aus dem Grundsatz der Nonaffektation folgt bezogen auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, dass diese die in ihren Funktionskreis fallenden Tätigkeiten aus der Gesamtheit ihrer Einnahmen finanzieren dürfen. Daraus folgt zugleich, dass der Verwendungszweck des Gebührenaufkommens durch die zulässigen Tätigkeiten begrenzt wird. Die Rundfunkgebühr darf nicht zur Finanzierung von Aufgaben dienen, die außerhalb des Funktionskreises der öffentlich-rechtlichen Anstalten liegen. Die KEF nimmt diese Rechtslage zum Anlass, die Anerkennung der direkt an die Filmförderung gezahlten Beiträge bei der Festsetzung des Finanzbedarfs zu verweigern.

Bekräftigt wird diese verfassungsrechtliche Ausgangslage durch die in § 6 Abs. 4 des 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrags neu vorgenommene Klarstellung, die den Status quo der Filmförderaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anerkennt. So wird ausdrücklich formuliert, dass die Filmförderung nicht zum Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind lediglich berechtigt, sich entsprechend der bisherigen Praxis an der Filmförderung zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund sind die direkten finanziellen Leistungen der Rundfunkanstalten an die Filmförderanstalten nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig. Wegen der Zweckbindung der Gebührenmittel ist es von zentraler Bedeutung, dass an die Rundfunkanstalten ein gewisses Äquivalent ihrer der Filmförderung zur Verfügung gestellten Gelder zurückfließt. Dementsprechend haben die Länder auch in der Neuregelung zum 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag betont, dass die Rundfunkanstalten bei ihrer Beteiligung an der Filmförderung die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten haben.

IV. Verdoppelung der Fördermittel von ARD und ZDF

Trotz zunehmender eigener finanzieller Engpässe haben sich ARD und ZDF Anfang dieses Jahres in Verhandlungen mit Frau Staatsministerin Dr. Weiss unter bestimmten, verfassungsrechtlich bedingten Konditionen zu einer Verdoppelung ihrer Fördermittel von 5,5 Mio. € auf 11 Mio. € jährlich bereit erklärt.

Unerlässlich ist es, die Fördermittel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks projektbezogen einzusetzen, um so den erforderlichen Programmbezug und damit die Zweckbindung der Gebührenmittel sicherzustellen. Notwendig ist es weiter, dass den Rundfunkanstalten an den mit ihren Mitteln geförderten Produktionen ein angemessenes Äquivalent in Form der Ausstrahlungsrechte zufließt. Nur wenn den Rundfunkanstalten wenigstens für einen Zeitraum von 5 bis 7 Jahren die Ausstrahlungsrechte an den geförderten Projekten in ihren Fernsehprogrammen zustehen, lässt sich der notwendige Bezug zum Programmauftrag und damit die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit herstellen.

V. Stellungnahmen zu den Eckpunkten der FFG-Novellierung im Einzelnen:

1. Mittelbindung

ARD und ZDF haben die Erhöhung ihrer Finanzbeiträge unter den Vorbehalt einer entsprechenden Mittelbindung gestellt. Art und Ausgestaltung dieser Mittelbindung wird in einem neuen Filmförderabkommen zwischen ARD und ZDF einerseits und der FFA andererseits vertraglich zu verankern sein. Aber auch bezüglich des Gesetzesentwurfes ist die Mittelbindung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung und muss auch dort ihren Niederschlag finden. Andernfalls würde die Erhöhung gegen das Äquivalentsprinzip verstoßen. Unter Ziffer VI. auf Seite 6 der Begründung wird lediglich ausgeführt, das öffentlich-rechtliche und private Fernsehen leiste freiwillige Beiträge von zusammen 11,2 Mio. € pro Jahr auf der Grundlage des Film-Fernseh-Abkommens.

Die Zweckgebundenheit der Gebührenmittel sollte demgegenüber in § 67 b Abs. 1 FFG-Entwurf klarstellend wie folgt geregelt werden.

„Die Leistungen der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts an die FFA sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nach Maßgabe des mit der FFA abzuschließenden Abkommens für die Projektfilmförderung zu verwenden.“

Diese Norm hat bislang keine gesonderte Begründung erfahren. Aus Sicht von ARD und ZDF sollte die verfassungsrechtliche Grundlage in die Begründung zu § 67 b FFG aufgenommen werden.

„Die Rundfunkgebühr dient dem Zweck, den Rundfunkanstalten die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu ermöglichen. Die Verwendung für nicht funktional mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Programmauftrag der Rundfunkanstalten in Zusammenhang stehenden Zwecken wäre unzulässig. § 6 Abs. 4 des 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrags verweist ausdrücklich auf diesen Zusammenhang. Die aus Rundfunkgebühren stammenden Fördermittel sind demzufolge zweckgebunden ausschließlich für die Projektfilmförderung einzusetzen. Die Einräumung von Fernsehnutzungsrechten regelt § 25 Abs. 4 Ziffer 5.“

Die Verwendung von Gebührenmitteln des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Filmförderung ist nur dort zulässig, wo sie sowohl qualitativ als auch quantitativ zur Sicherung der Programmbeschaffung beiträgt. Sie muss programmwerbsbezogen ausgestaltet sein. Hieraus folgt gleichzeitig, dass die Mittel der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für Zwecke der Referenzfilmförderung, insbesondere der Optionförderung, nicht zur Verfügung stehen. Bei diesen Förderformen werden die eingesetzten Fördermittel eben nicht zur Projektherstellung eines konkreten Vorhabens

verwendet, an dem eine Rundfunkanstalt beteiligt ist. Vielmehr werden auf Grund eines nach bestimmten Kriterien bemessenen Erfolgs einer Produktion Förderungen für künftige noch nicht entwickelte bzw. produzierte Projekte vergeben. Dies gilt in verstärktem Maße für die Optionförderung, die zur Entwicklung mehrerer Vorhaben bewilligt werden kann. Bei der Referenzfilmförderung steht nicht die Herstellung eines konkreten Films an dem sich eine Rundfunkanstalt beteiligen kann im Mittelpunkt, sondern die Realisierung künftiger Filmprojekte. Auch wenn eine stärker erfolgsorientierte Filmförderung durchaus zu begrüßen ist, sind die aufgezeigten Grenzen des Einsatzes von Fördermitteln öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten für die Referenzfilmförderung zu beachten.

Über diese Grundsätze wurde im Übrigen zwischenzeitlich in bilateralen Gesprächen mit der FFA im Beisein des BKM grundsätzlich Einigung erzielt.

b) Beteiligung privater Veranstalter

Von den angestrebten Verbesserungen werden auch die privaten Veranstalter profitieren. Eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung von ARD und ZDF sollte daher Anlass für die privaten Veranstalter sein, ihr finanzielles Engagement ebenfalls zu verstärken, wobei die ausschließlich Werbespotbasierte Erhöhung von Beiträgen als nicht ausreichend angesehen wird.

2. Rechelaufzeiten

Gem. § 25 Abs. 4 Nr. 5 Entwurf-FFG wird die Rechelaufzeit von 7 auf 5 Jahre verkürzt. ARD und ZDF haben sich in den Diskussionen mit dem BKM entschieden gegen eine pauschale Verkürzung der Rechelaufzeiten gewandt.

Eine pauschale Verkürzung der Rechelaufzeiten von 7 Jahre auf nur noch 5 Jahre schmälert entscheidend die Werthaltigkeit der ARD und ZDF zufließenden Auswertungsrechte und kollidiert mit dem Äquivalenzprinzip. Vorstellbar wäre, den Beteiligten im FFG einen Korridor vorzugeben, wonach die Rechelaufzeiten in der Regel mindestens 5 Jahre bis maximal 7 Jahre betragen sollen. Dabei müssten die Beteiligten das Recht haben, im Wege der Selbstregulierung diese Frist entsprechend den Finanzierungsformen ausgestalten zu können.

Diese zentrale Position ist bei der bisherigen Diskussion vom Bund grundsätzlich akzeptiert worden, findet jedoch im Gesetzesentwurf noch keinen Niederschlag. Der Referentenentwurf müsste daher entsprechend angepasst werden. Für diese offenere Regelung sprechen gute Gründe. Auch wenn das Ziel, die Unabhängigkeit von Film- und Fernsehproduzenten zu stärken, grundsätzlich unterstützt wird, muss gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass die der jeweiligen Produktion zugrunde liegenden Vertragsbedingungen nicht isoliert und losgelöst von der Verteilung der wirtschaftlichen Lasten beurteilt werden können. Hieraus ergibt sich gleichzeitig, dass eine generelle Reduzierung der Rechtebindung bei geförderten Produktionen nicht sinnvoll sein kann. In Gesprächen mit einzelnen Lan-

desförderinstitutionen haben ARD und ZDF, aber auch die privaten Veranstalter Lösungsansätze entwickelt, die einerseits dem Ziel der Förderung des unabhängigen Produzenten durch eine angemessene Festsetzung der Rechelaufzeiten gerecht werden sollen, andererseits jedoch auch den jeweiligen Finanzbeitrag der Beteiligten angemessen bei der Festsetzung der Rechelaufzeiten berücksichtigt. Starre Forderungen nach einer Rechelaufzeit von höchstens 5 Jahren sind dabei nicht sachdienlich, da sie notwendigerweise ihren Niederschlag in dem finanziellen Engagement des Senders zur jeweiligen Produktion finden müssen. Im Übrigen hat bereits die letzte Novellierung des FFG zu einer Verkürzung der Rechteeräumung an die Rundfunkanstalt von 8 auf 7 Jahre geführt. Weitere gesetzliche Verkürzungen sind nicht akzeptabel, da dem Einsatz von Gebührengeldern ein angemessenes Äquivalent in Form eines adäquaten Rechteerwerbs gegenüber stehen muss.

Ferner haben gerade die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Verhandlungen mit den Produzentenverbänden für die Bundesförderung nach FFA gezeigt, dass sie sich in freiwilligen Vereinbarungen auf angemessene Rechelaufzeiten verständigen können, ohne dass es weitergehender gesetzlicher Eingriffe bedarf. Danach wird die erste Nutzungsphase für Kinokoproduktionen künftig in der Regel von 7 auf 5 Jahre verkürzt, jedenfalls sofern keine Sonderkonstellationen weitergehender Finanzierungsbeiträge der Rundfunkanstalten vorliegen. Eine gesetzliche Verkürzung von 7 auf 5 Jahre ist abzulehnen, da sie den Vertragsparteien den notwendigen Handlungsspielraum nimmt und Zufinanzierung öffentlich-rechtlicher Anstalten zur Ermöglichung bestimmter Produktionen im Einzelfall verhindert.

Eine weitere gesetzliche Reduzierung der Rechtebindung wäre somit kontraproduktiv, da sie das Zustandekommen von Produktionen eher behindern würde. Vielmehr ist von dem Instrumentarium der Selbst- bzw. Koregulierung Gebrauch zu machen. Der Fixierung entsprechender Spannen für die Rechelaufzeit von 5 bis 7 Jahren, die entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen wären, hatte sich das BKM in den Expertenanhörungen und bilateralen Erörterungen durchaus offen gezeigt.

§ 25 Abs. 4 Ziff. 5 FFG-Entwurf könnte daher wie folgt gefasst werden:

- „5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, dass in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehsender ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn innerhalb eines Zeitraums von fünf bis sieben Jahren vereinbart ist, sofern nicht aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung getroffen ist.“

Die Begründung zu § 25 Abs. 4 Ziff. 5 FFG-Entwurf auf Seite 18 könnte dementsprechend wie folgt angepasst werden:

- „Eine weitere Änderung ist die Eröffnung eines Korridors bei den Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte zwischen fünf und sieben Jahren. Damit wird zum einen der langjährigen Forderung der Pro-

duktionsunternehmen entsprochen, die zu einem möglichst frühen Zeitpunkt weitere Verwertungsmöglichkeiten ausschöpfen möchten, zum anderen wird die notwendige Flexibilität für eine angemessene Rechteverteilung durch die Festlegung eines durch die Vertragsparteien auszufüllenden Korridors gewährleistet.

Die Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Festlegung der Auswertungszeiten im Fernsehen zu regeln sind, werden durch Abkommen der Fernsehveranstalter mit der FFA und den Produzentenverbänden geregelt. Dabei ist es den Parteien unbenommen, im Einzelfall unterhalb des gesetzlichen Korridors auch flexiblere Vertragsgestaltungen zu vereinbaren. Es bleibt im Übrigen bei der bisherigen Regelung, wonach es den Partnern im Hinblick auf die besonderen Umstände eines Films freisteht, vertraglich auch längere Lizenzzeit zu vereinbaren.“

4. Zwischenfinanzierung

Im Grundsatz unterstützen ARD und ZDF den Vorschlag, aus Fördermitteln auch Bürgschaften zur Produktionsdurchführung zu vergeben. Dabei halten sie auch die Einrichtung eines Bürgschaftsfonds durchaus für sinnvoll. Bestehende Finanzierungslücken, insbesondere zu Beginn einer Produktion, können auf Grund eines restriktiven Verhaltens von Banken, Stichwort: Basel II., zunehmend schwerer von den Produzenten überbrückt werden. Auf Grund der durch Insolvenzkrise belasteten Medienwirtschaft sind auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gehalten, Vorauszahlungen bei Produktionen nur gegen entsprechende Sicherheiten zu leisten.

§ 31 FFG-Entwurf wird daher grundsätzlich begrüßt.

§ 31 Abs. 4 FFG-Entwurf sieht vor, dass die Rückstellungen für die Garantien aus den für die Projektfilmförderung verfügbaren Mitteln der FFA erfolgen. Dies kann auf keinen Fall bedeuten, dass nur die von ARD und ZDF zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder zu einem erheblichen Teil in die Garantiefonds fließen. Auch Mittel, die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehen, sind für Rückstellungen vorzusehen. Ebenso müssten die kommerziellen Veranstalter an solchen Garantiefonds beteiligt werden.

Ob und in welchem Umfang tatsächlich Mittel der Rundfunkanstalten zu diesem Zweck eingesetzt werden, muss daher in der mit der FFA zu schließenden vertraglichen Vereinbarung geregelt werden. Die FFA hat in bilateralen Gesprächen diesbezüglich bereits zugesagt, die Mittel für diesen Garantiefonds im wesentlichen aus ihrem Betriebshaushalt bestücken zu können.

Nach Auffassung von ARD und ZDF ist daher § 31 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

5. KEF

Aus Sicht der Rundfunkanstalten ist eine Anerkennung durch die KEF nach wie vor geboten. Die KEF steht gegenwärtig auf dem Standpunkt, dass die Filmförderung als solche nicht zu den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört. Der Einsatz von Gebührenmitteln für die Filmförderung ist danach nur zulässig, wenn dies der Erfüllung des Programmauftrags dient. Die Zweckbindung entspricht nach Auffassung von ARD und ZDF diesen sich aus der Gebührenfinanzierung ergebenden Vorgaben der KEF.

6. Filmrat

Sowohl ARD als auch ZDF müssen angesichts der Höhe ihrer Förderbeiträge mit je einem eigenen Vertreter im Deutschen Filmrat vertreten sein. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der Deutsche Filmrat sich mit den übergreifenden Fragen des deutschen Films, seiner wirtschaftlichen Grundlagen und seiner öffentlichen Förderung befassen. Er soll dabei an die Tradition des bisherigen Bündnisses für den Film anknüpfen. Auch dort waren ARD und ZDF immer parallel vertreten und haben angemessen zur Erreichung der Zielsetzung dieses Gremiums beigetragen.

§ 2 a Abs. 3 FFG-Entwurf sollte daher wie folgt gefasst werden:

„ ...

5. je ein Mitglied benannt von ARD und ZDF,
6.“

ARD und ZDF hoffen, mit den angeregten Ergänzungen des Gesetzesentwurfes und den damit verbundenen zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel zu einer einvernehmlichen Neuorientierung der Förderung des deutschen Films angemessen beizutragen. Wir bitten daher die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die vorgetragenen Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Udo Reiter
Intendant

Markus Schächter
Intendant